

**Gefahrenabwehrverordnung**  
**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Worms**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9 und 43 – 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) erlässt die Stadtverwaltung Worms als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Worms, mit Zustimmung des Stadtrates Worms vom 29.08.2007, Beschluss Nr. 123/2007 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

**§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind; hierzu gehören auch Haltestellen und –buchten der öffentlichen Verkehrsmittel.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Denkmäler, Bahnhoftanlagen, Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (4) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW -AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705; BGBl. III 2129 – 27 –1) in seiner derzeit gültigen Fassung insbesondere Tierkot, Dosen und Flaschen, Verpackungen und Speisereste, Zigaretten (Tabakwaren) und Kaugummi.

**§ 2 Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten:
  1. in aggressiver oder störender Form, auch mit oder mittels Minderjähriger oder Tieren, zu betteln,
  2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
  3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
  4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
  5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte auszureißen, abzureißen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,
  6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,

7. zu nächtigen, außerhalb der ausdrücklich dazu ausgewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen/Wohnmobile mehrtägig zu Wohnzwecken bzw. in Zelten, in den sie für Fahrten nicht verwendet werden, abzustellen
8. Tauben, Enten und Wasservögel zu füttern,
9. Kraftfahrzeuge zu reinigen, zu warten oder zu reparieren,
10. diese mehr als verkehrsüblich zu verunreinigen. Abfälle müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Sie dürfen nicht weggeworfen oder liegengelassen werden. In Abfallbehälter, die auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind, dürfen weder Haus- noch Gartenabfälle sowie gewerbliche Abfälle entsorgt werden. Wertstoffsammelcontainer sowie deren Aufstellflächen dürfen nicht zur Entledigung von Abfällen genutzt werden. Auftretende Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle sind von dem Verursacher oder Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde grundsätzlich ohne Leine geführt werden, sie sind umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde auf durch entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Wegen entlang der Pfrimm, des Eisbachs und der ehemaligen Bahntrasse Neuhausen/Abenheim sowie der Velo-Route und auf Wegen, die als regionale Rad- und Wanderwege ausgeschildert sind, angeleint zu führen. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind. Weiterhin sind Jagdhunde, bei berechtigter Jagdausübung ausgenommen bzw. Diensthunde des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll- oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten:

1. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
2. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie diese auf Kinderspielflächen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
3. ohne Genehmigung zur Nutzung der Anlage, Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
4. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
5. mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu fahren oder abzustellen,
6. das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege. Das Verbot gilt nicht für radfahrende Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres,
7. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,

10. sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen,
  11. Denkmäler zweckfremd oder beschädigend zu nutzen, insbesondere mit Sport-/Freizeitgeräten (wie bspw. Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skater, Cross-, BMX-Räder, Mountainbikes etc.) oder durch Umherklettern.
- (3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehwege und öffentliche Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
  - (4) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziff. 4) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.
  - (5) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

### **§ 3 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Tätigkeiten.

### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form oder mit oder mittels Minderjähriger oder Tieren bittelt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,

7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff 7 nächtigt, außerhalb der ausdrücklich dazu ausgewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen/Wohnmobile mehrtägig zu Wohnzwecken bzw. in Zelten, in denen sie für Fahrten nicht verwendet werden, abstellt,
  8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff 8 Tauben, Enten und Wasservögel füttert,
  9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Kraftfahrzeuge reinigt, wartet oder repariert,
  10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 10 öffentliche Straßen bzw. Anlagen mehr als verkehrsüblich verunreinigt; Abfälle nicht einer geordneten Entsorgung zuführt, wegwirft oder liegen lässt; Haus- oder Gartenabfälle oder gewerbliche Abfälle in aufgestellte Abfallbehälter entsorgt; Wertstoffsammelbehälter sowie deren Aufstellflächen zur Entledigung von Abfall benutzt oder als Verursacher bzw. Verantwortlicher aufgetretene Verunreinigungen oder verbotswidrig hinterlassene Abfälle nicht unverzüglich beseitigt,
  11. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nicht anleint,
  12. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern und
  13. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen auf durch entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Wegen nicht anleint.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie diese auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
  3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ohne Genehmigung zur Nutzung der Anlage Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
  4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
  5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
  6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 außerhalb besonders gekennzeichnete Wege mit dem Fahrrad fährt,
  7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperre überklettert,
  8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
  9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
  10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 10 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mittel niederlässt, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen,

11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 11 Denkmäler zweckfremd oder beschädigend nutzt, insbesondere mit Sport-/ Freizeitgeräten (wie bspw. Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skater, Cross-, BMX-/ Mountainbikes etc.) oder durch Umherklettern.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden dafür sorgt, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehwege und öffentlichen Straßen mehr als verkehrsüblich verunreinigt bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  2. entgegen § 2 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
  3. entgegen § 3 Anordnung des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für die Festsetzungen der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Worms.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gem. § 46 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.\*)
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 23.07.1997 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Worms tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Worms, den 07.09.2007

Stadtverwaltung Worms  
als Ordnungsbehörde  
gez.  
Kissel  
Oberbürgermeister

\*) Veröffentlicht am 28.09.2007 im Amtsblatt Nr. 40/2007.  
In Kraft getreten mit Wirkung vom 05.10.2007.